

Eine Stadt vor Gericht : Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz [Peter Schuster]

Autor(en): **Rogge, Jörg**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **9 (2002)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LITERATUR ZUM THEMA COMPTES RENDUS THEMATIQUES

PETER SCHUSTER EINE STADT VOR GERICHT RECHT UND ALLTAG IM SPÄT- MITTELALTERLICHEN KONSTANZ

SCHÖNINGH, PADERBORN 2000, 353 S., EUR 35.80.

Peter Schuster sieht zu Recht Defizite in den auf Rechtsnormen basierenden Forschungen zur Kriminalität und Devianz in spätmittelalterlichen Städten. Er hält es für unzureichend, anhand der Rechtstexte und anderer normativer Quellen über das Recht zu reflektieren und ist auf der Suche nach dem tatsächlich praktizierten Recht. Er will die Voraussetzungen, Bedingungen und Wirkungen des spätmittelalterlichen Bussen- und Strafrechts analysieren, mit der Absicht, eine «Sozialgeschichte des Rechts» (10) zu schreiben. Dafür liefern die Rechtsnormen allenfalls die Vorgaben, die in der Praxis jedoch sowohl im Urteil als auch im Vollzug der Strafen und Bussen gebrochen werden können. Es gilt somit, die empirisch feststellbaren Abweichungen zwischen Norm und Urteil sowie zwischen Urteil und Vollzug zu erklären und zu begründen. Schuster operationalisiert seine Vorüberlegungen anhand der exakten Untersuchung unterschiedlicher Delinquenzformen in der Bodenseestadt Konstanz für die Jahre 1430–1460. Er begründet die Wahl des Zeitschnitts mit der politischen Stabilität und Einheit der Epoche, aber vor allem mit der Quellenlage, die es ihm erstens erlaubt, 1725 Fälle von Delinquenz für die statistische Analyse zu erheben und zweitens delinquente Personen über einen längeren Zeitraum zu verfolgen. Zu den Zahlen: Schuster hat in sein Sample alle vom Konstanzer Rat

festgestellten, und nicht nur die geahndeten Delikte aufgenommen. Die einzelnen Delikte fasst er in vier Kategorien (Gewalt, Worte, gegen die politische und sittliche Ordnung, gegen die wirtschaftliche Ordnung) zusammen (Tab., S. 71). Danach betrafen etwa ein Drittel der an den Rat gelangten Delikte Gewalt (33,7 Prozent), Wortdelikte machten 20,6 Prozent aus, sittliche/politisch Vergehen 22,4 Prozent und Betrug, Raub, Diebstahl etc. 19, 2 Prozent. Das Verbrechen stand in Konstanz während des Untersuchungszeitraums nicht in besonderer Blüte. Der grössere Teil der aktienkundig gewordenen Delinquenz erschien dem Rat nicht als eine echte Gefährdung der Ordnung. Dementsprechend begnügte er sich in den meisten Fällen mit exemplarischer Verfolgung. Für Konstanz hat Schuster eine – auch andernorts erkennbare – Gewaltkultur ermittelt, die zwar «Risiken barg, aber in der Regel nicht auf eine dauerhafte Schädigung des Gegners abzielte». Es starben mehr Menschen durch das Hochgericht als durch die Hand eines Gegners. (135) Generell war Delinquenz ein Phänomen aller sozialer Schichten. «Eine höhere Affektkontrolle hat es in den gesellschaftlichen Oberschichten nicht gegeben.» (136) Schliesslich betont Schuster die Bedeutung von Eigentums-, Vermögens- und Wirtschaftsdelikten, die man bei der Analyse einer Stadtgesellschaft – wie nicht selten geschehen – gegenüber der Gewaltdelinquenz nicht vernachlässigen darf.

Nachdem er seinen statistischen Befund einer ersten Interpretation unterzogen hat, fragt er nach den Handlungsspielräumen der Tatbeteiligten. Besonders ■ 153

auffallend ist, dass die Opfer von Delikten nur sehr bedingt ein Interesse daran hatten, dass die an ihnen begangene Missetat an den Rat gelangte. Dabei wirkte wohl noch die Tradition nach, Gerichte als schlichtende und ausgleichende Instanz anzusehen, die Rache und Wiedergutmachungsanspruch des Geschädigten vertrat, sofern die Parteien sich nicht aussergerichtlich einigen konnten. Im Vordergrund der Straf- und Bussverfahren stand die Versöhnung der Parteien. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts erfolgte aber eine Ausweitung des öffentlichen Strafanspruchs. Der Rat versuchte, seinem Selbstverständnis als Wahrer des Friedens und Gemeinen Nutzens entsprechend, durch diverse Ordnungen präventiv zu erreichen, dass sich die Bürger an die Normen hielten. Denn es setzte sich die Auffassung durch, dass nicht mehr die Rache des Opfers beziehungsweise der Angehörigen die Ordnung störe, sondern das Delikt selbst, indem es als sündige Handlung göttliche Rache provoziere. «Insofern erfuhr der öffentliche Strafanspruch über den Gedanken, dass das Delikt eines Einzelnen die Gesellschaft insgesamt bedrohte und somit Belange der Allgemeinheit berührte, einen gewichtigen Anstoss.» (152) Wie der Rat in Konstanz konkret diese Aufgabe umgesetzt hat, schildert Schuster im zentralen Kapitel der Untersuchung über die Strafrechtspraxis in Konstanz. Ratsmitglieder waren für die Verfolgung von Delinquenz ebenso verantwortlich wie für die Organisation der Bewachung von Gefangenen in den beiden Gefängnissen (St.-Pauls-Turm und Raueneckturm). Allerdings spielten die Gefängnisse im Bereich der Niedergerichtsbarkeit so gut wie keine Rolle; die Mehrzahl der relativ wenigen Gefangenen sass wegen Kapitaldelikten ein.

Wie und nach welchen Massstäben erfolgte die Strafzumessung? Das Nieder-

gericht zielte mit seiner Strafpraxis generell auf die Ahndung von Satzungsverstössen, nachdem solche festgestellt worden waren. In Zweifelsfällen lag die Beweislast für eine durchaus mögliche Milderung des Urteils bei dem Verurteilten. «Die Härte der Sanktion spiegelte im Regelfall das Bedrohungspotential, welches einer devianten oder delinquenten Handlung beigemessen wurde.» (213) Das Spektrum reichte von der Gehorsamsverpflichtung über das Friedensgebot bis hin zur Bestrafung, wobei insbesondere diejenigen, welche ein eidlich versichertes Friedensgelöbnis brachen, schwere Strafen zu gewärtigen hatten. Schuster kann zwei weitere Aspekte der Strafpraxis empirisch belegen: erstens, dass sich peinliche Strafen beziehungsweise Todesurteile überwiegend gegen fremde oder nur gering in die städtische Gesellschaft integrierte Menschen richteten, und zweitens, dass Frauen grundsätzlich «im Schatten des Hochgerichts milder behandelt» wurden. (221)

Insbesondere sind Schusters Ergebnisse zu Realität und Effektivität des Bussenvollzugs bemerkenswert, denn damit bekommt das herkömmliche Bild städtischer Strafpraxis neue Konturen. Schuster kann zeigen, wie flexibel der Rat den Vollzug der Strafen an die soziale Lage und ökonomischen Möglichkeiten der Delinquenten anpasste. Im Niedergerichtsbereich wurden die verhängten Bussen nur zur Hälfte in der vom Gericht festgelegten Weise getilgt. Es existierte eine «Kultur des Bussenhandels», zu der unter anderem gehörte, dass Strafen wie Stadtverweis und Turmhaft auch durch Arbeit am Stadtgraben oder sonstigen städtischen Bauten substituiert werden konnten. Ausserdem gewährte das Gericht den Verurteilten oft lange Fristen und Ratenzahlung für die Begleichung der Strafen, die jedoch eingehalten werden mussten. Wenn der Rat Bussen um-



wandelte oder lange Zahlungszeiträume erlaubte und damit für die Delinquenten die Strafen gleichsam «sozial verträglicher» gestaltete, erwies er sich als entgegenkommende und gnädige Obrigkeit, welche die Problemlagen ihrer Bürger durchaus berücksichtigte. Dies wiederum stärkte die Bindung der Bürger an den Rat. Die Gnadenpraxis des Konstanzer Rates war ein abgewogenes Instrument der Politik. Mit der Begnadigung war die Erwartung des «Dankes und der Unterwerfung verbunden», sie diente aber auch als «Mittel der Herrschaftsdarstellung» und verband gleichsam die Strafinstanz mit den Bürgern, kurzum: sie war ein «soziales Bindemittel». (301) Schuster entwirft das Bild einer Strafpraxis der städtischen Obrigkeit, die auf «Integration, gesellschaftlichen Frieden und Kostenminderung für alle Parteien» ausgerichtet war. (258) Der Rat betrieb keine Repression mit dem Mittel der Strafverfolgung, sondern milderte tendenziell die Normen ebenso wie seine Urteile. Das war möglich, weil die unumschränkte Gerichtsbarkeit des Rates anerkannt war und auf dem Felde des Rechts keine Machtkonflikte ausgetragen wurden. Der Rat behandelte die Delinquenten je nach Schwere des Vergehens und ihrer sozialen Stellung unterschiedlich. Es profitierten diejenigen Bürger, die in ein soziales Netz aus Verwandtschaft und Freundschaft eingebunden waren, das half, die Bussen abzuleisten. Wer darüber nicht verfügte oder als Fremder in der Stadt straffällig wurde, war dem obrigkeitlichen Zugriff machtlos ausgeliefert. Die Rechtspraxis in Konstanz bestand zu wesentlichen Teilen aus Kommunikation, aus dem zwar vom Ratsgericht bestimmten Dialog mit den Tätern, in den die Delinquenten aber durchaus ihre Interessen und Fürsprecher einbringen konnten. Diese Praxis hatte für die Vergesellschaftung insofern wichtige Konsequenzen, weil sie die Machtverhält-

nisse fortlaufend reproduzierte und stabilisierte.

Das hier anzuzeigende Buch beruht auf einer 1997 von der Fakultät für Geschichtswissenschaften und Philosophie der Universität Bielefeld angenommenen Habilitationsschrift. Mit diesem Werk führt Schuster sein Thema auf eine bisher im deutschen Sprachraum nicht erreichte Höhe. Er hat seine Aufgabe, eine Sozialgeschichte des Rechtes zu schreiben, gelöst und einen faszinierenden Einblick in die gesellschaftliche Wirklichkeit einer spätmittelalterlichen Stadt eröffnet. Reflektiert und methodenbewusst, dabei aber immer quellennah und quellenkritisch bietet die Arbeit aber noch mehr als die Geschichte der Rechtspraxis in Konstanz von 1430–1460. Das Spannungsfeld von Friedens- und Ordnungssicherung durch den Rat, das Bemühen um Sühne und Ausgleich sowie die individuellen, aussergerichtlichen Formen der Regelung von Delinquenz in Gruppen (Freunde, Verwandte, Nachbarschaften) eröffnet dem Leser einen tiefen Einblick in die Funktion und das Funktionieren der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft. Schusters Befunde lassen sich auch lesen als ein Beitrag zu den Möglichkeiten und Grenzen des Zusammenlebens von Stadtbewohnern, aber mehr noch zu ihrem Bemühen, ihr Leben so gut wie möglich zu leben. Dabei wendeten die Bürger, Einwohner und Gäste von Konstanz jedoch nicht selten Praktiken und Verhaltensweisen an, die sie vor das Stadtgericht – und das heisst schliesslich in die Quellen – führten.

Jörg Rogge (Mainz)